

Stadt Waltrop

Die Bürgermeisterin

FB Stadtentwicklung

Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 62 „Altenbruchstraße“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Inhalt:

A. Grundlagen der Planung

1.0	Planverfahren	Seite 3
1.1	Aufstellungsbeschluss	
1.2	Rechtsgrundlagen	
1.3	Planungsanlass und derzeitige Situation	
2.0	Plangebiet	Seite 5
2.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	
2.2	Angrenzende Bebauungspläne	
3.0	Bestehendes Planrecht	Seite 6
3.1	GEP (Gebietsentwicklungsplan/ Regionalplan)	
3.2	FNP (Flächennutzungsplan)	
4.0	Flächenbilanz	Seite 6

B. Städtebauliche Planung

1.0	Trassierung	Seite 7
2.0	Herdicksbach	Seite 7

C. Erschließung

1.0	Verkehr	Seite 8
1.1	Straßenkonzeption	
1.2	Öffentlicher Personennahverkehr	
1.3	Straßenquerschnitt	
1.4	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	
2.0	Ver- und Entsorgung	Seite 11

D. Auswirkungen der Planung

1.0	Umweltbericht	Seite 12
2.0	Monitoring	Seite 21
3.0	Altlasten	Seite 21
4.0	Lärmschutz	Seite 22

E. Verwirklichung der Planung

1.0	Bodenordnende Maßnahmen	Seite 22
2.0	Finanzierung	Seite 22

F. Anlagen

1.0	Verkehrsuntersuchung zum geplanten Ausbau der Altenbruchstraße in Waltrop, IGS, Kaarst, Dezember 2006	
2.0	Schallschutztechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 62 "Altenbruchstraße", IGS, Kaarst, März 2007	
3.0	Knotenpunktbetrachtung, IGS, Kaarst, April 2007	

A. Grundlagen der Planung

1.0 Planverfahren

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 30.11.06 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Altenbruchstraße“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Vorentwurf der Straßenplanung wurde im Rahmen einer Bürgerversammlung am 20.12.06 vorgestellt und erörtert.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.1991 S.58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 03. 2002 (BGBl. I S.1193), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833)
- Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. 03. 2000 (GV.NRW. S.256), zuletzt geändert durch Gesetze vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 07. 2000 (GV.NRW. S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S.926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463)

1.3 Planungsanlass und derzeitige Situation

Die Altenbruchstraße ist die südlichste Straße in Waltrop in Ost-West-Richtung. Sie knüpft im Westen an die Nord-Süd-Achse L 609 –Leveringhäuser Straße / Mengeder Straße an und findet nach Westen die Fortführung über die L 645 –Viktorstraße. Östlich wird über die Altenbruchstraße die Nord-Süd-Achse K 34 – Büscherstraße angebunden.

Sie hat daher als verkehrswichtiger Zubringer bzw. als verkehrswichtige kommunale Straße erhebliche Bedeutung. Sie dient als Verbindung von und zur BAB A 2 / 45. Dies gilt sowohl für die Wohngebiete südlich der L 511 – Berliner Straße als auch für das Gewerbegebiet Zeche Waltrop (Manufactum u.a.).

Die Altenbruchstraße, die ursprünglich aus einem Wirtschaftsweg entwickelt wurde, wurde im Laufe der Jahre relativ stark belastet. Dies zeigen Verkehrszählungen aus dem Jahr 2000 im Rahmen der Vorplanungen zur K 12 n. Demnach befuhren täglich 3.000 Kfz diese Straße, dies trotz des zu diesem Zeitpunkt bereits sehr schlechten Unterhaltungszustandes. Vergleichsweise sind es auf der westlichen Landstraße Viktorstraße mit 3.500 Kfz/24h nur unwesentlich mehr.

Im Jahre 2002 wurden die Planungen zu einer Südumgehung als K 12 n durch den Kreis mit einer UVS abgeschlossen. Die Planung sah eine Weiterführung als Neubau von der L 511 bis zur L 609 vor. Als verträglichste Linie wurde eine neue Trasse weiter südlich der Altenbruchstraße ermittelt. Die Planungen wurden jedoch nach der Priorisierung der Verkehrsplanung zur B 474 n durch einen Kreistagsbeschluss eingestellt.

Da sich aber aufgrund der geringen Verkehrsbreite und der Straßenschäden Schadensfälle häuften, wurde vom Haptpflichtversicherer der Stadt Waltrop in Aussicht gestellt, keine Versicherungsschäden mehr begleichen zu wollen. Im Februar 2002 wurde daher die Altenbruchstraße per verkehrsbehördlicher Anordnung als Einbahnstraße von Ost nach West ausgewiesen. Dies hatte zur Folge, daß der gegenläufige Zielverkehr über die weiter nördlich verlaufenden Erschließungsstraßen der Wohngebiete abgeleitet wurde.

Die Ost-Süd-Richtung ist mit 80 % die stärkste Fahrbeziehung. Offensichtlich wird die Altenbruchstraße also als Abkürzung von und zur Autobahn genutzt. Im Vergleich zu der eigentlichen Erschließungsfunktion hat die Straße Verkehre abzuwickeln, die mit dem derzeitigen Straßenzustand nicht verträglich sind.

Neben der Variante einer Sanierung der Straße innerhalb der vorhandenen städtischen Straßenparzelle (Flurstücksbreite 8,00 m bis 8,50 m) mit einer vorgesehene Fahrbahnbreite von 6,50 m stand alternativ die zusätzliche Anlage eines über einen begrünten Distanzstreifen von der Fahrbahn getrennten Fuß- und Radweges zur Disposition. Gleichzeitig sollte die geplante Straße einen größeren Abstand zur erhaltenen Kopfbäumeihe (LÖBF-Biotop-Kartierung) einhalten, als dies heute der Fall ist. Hierzu ist jedoch der Zuerwerb von Flächen erforderlich, der planungsrechtlich abgesichert werden sollte.

Aus diesem Grund hat der Rat in seiner Sitzung am 30.11.2006 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62 „Altenbruchstraße“ aufzustellen und die Straße entsprechend auszubauen. Angrenzend an die Altenbruchstraße beabsichtigt die Stadt Waltrop darüber hinaus in mehreren Abschnitten ein Wohngebiet entwickeln. Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt vollständig über ein internes Erschließungsnetz. Zur Altenbruchstraße ist die Abschirmung durch eine Lärmschutzanlage vorgesehen. Der Anschluss des Wohngebietes an das übergeordnete Netz erfolgt über die bestehende bzw. ausgebaute Altenbruchstraße. Der Bebauungsplan Nr. 63 „Westliches Altenbruch“ wird in etwa zeitgleich aufgestellt.

Mit der Baumaßnahme wird der Ausbaustandard der Verkehrsnachfrage gerecht und das Ziel Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird gewährleistet. Zudem werden die genannten raumordnerischen Entwicklungsziele erreicht und dauerhaft gesichert.

2.0 Plangebiet

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet beinhaltet folgende Flurstücke:

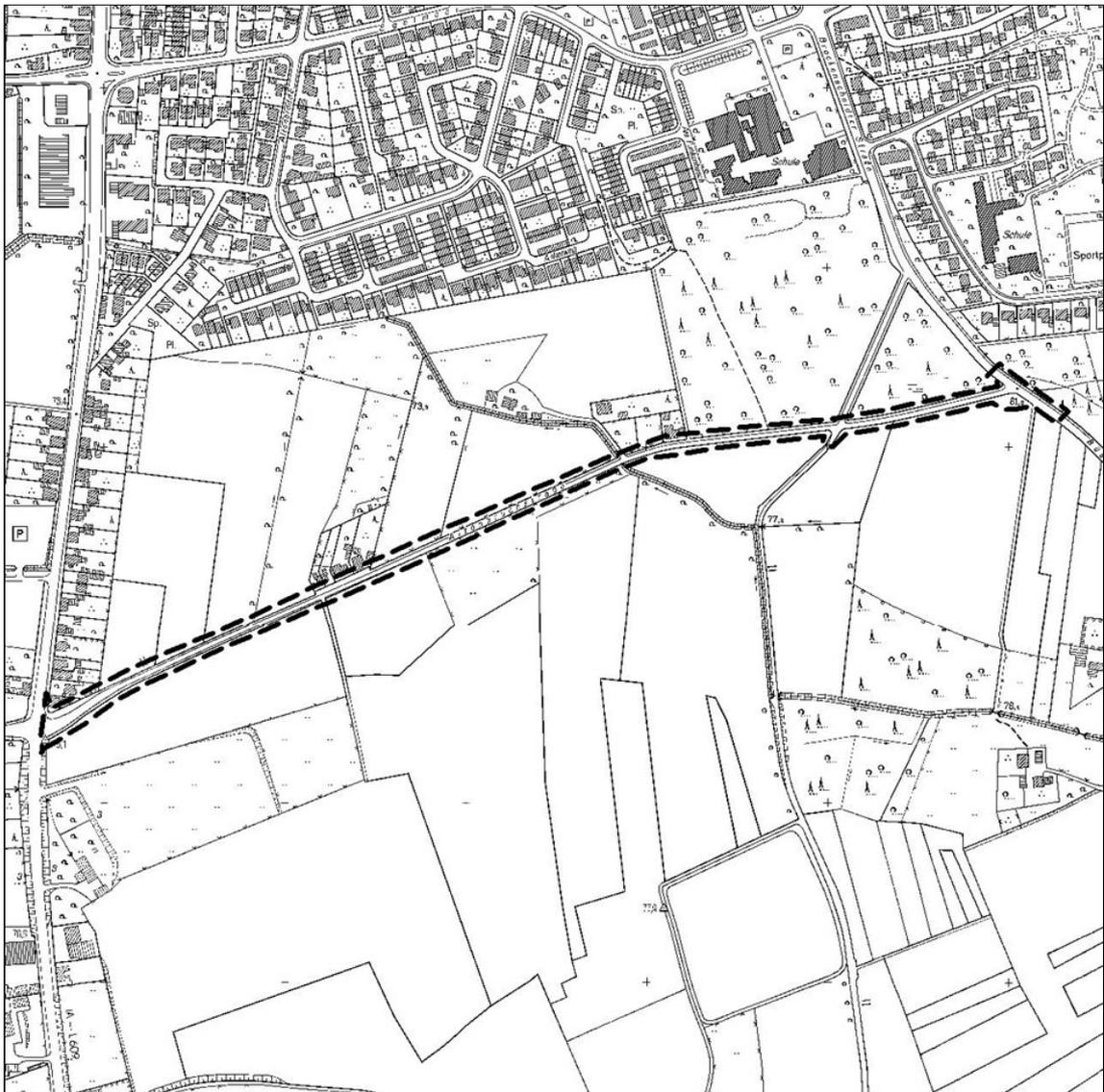
Gemarkung Waltrop

Flur 84, Flurstücke 673 teilweise, 711 teilweise

Flur 93, Flurstücke 15, 52 und teilweise Flurstücke 3, 13, 14, 16, 20, 64, 66, 68, 70

Flur 94, Flurstücke 131 - 134 und teilweise Flurstücke 32, 50, 129, 135

Flur 95, Flurstück 27 und teilweise Flurstücke 5, 9, 17, 28, 31, 33, 34, 52 - 55, 57



Umgrenzung des Aufstellungsbereiches des B-Planes Nr. 62 „Altenbruchstraße“

2.2 Angrenzende Bebauungspläne

Nördlich angrenzend befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 63 „Westliches Altenbruch“ in Aufstellung. Die Entwicklung des Neubaugebiets wird in etwa zeitgleich zum Straßenausbau erfolgen.

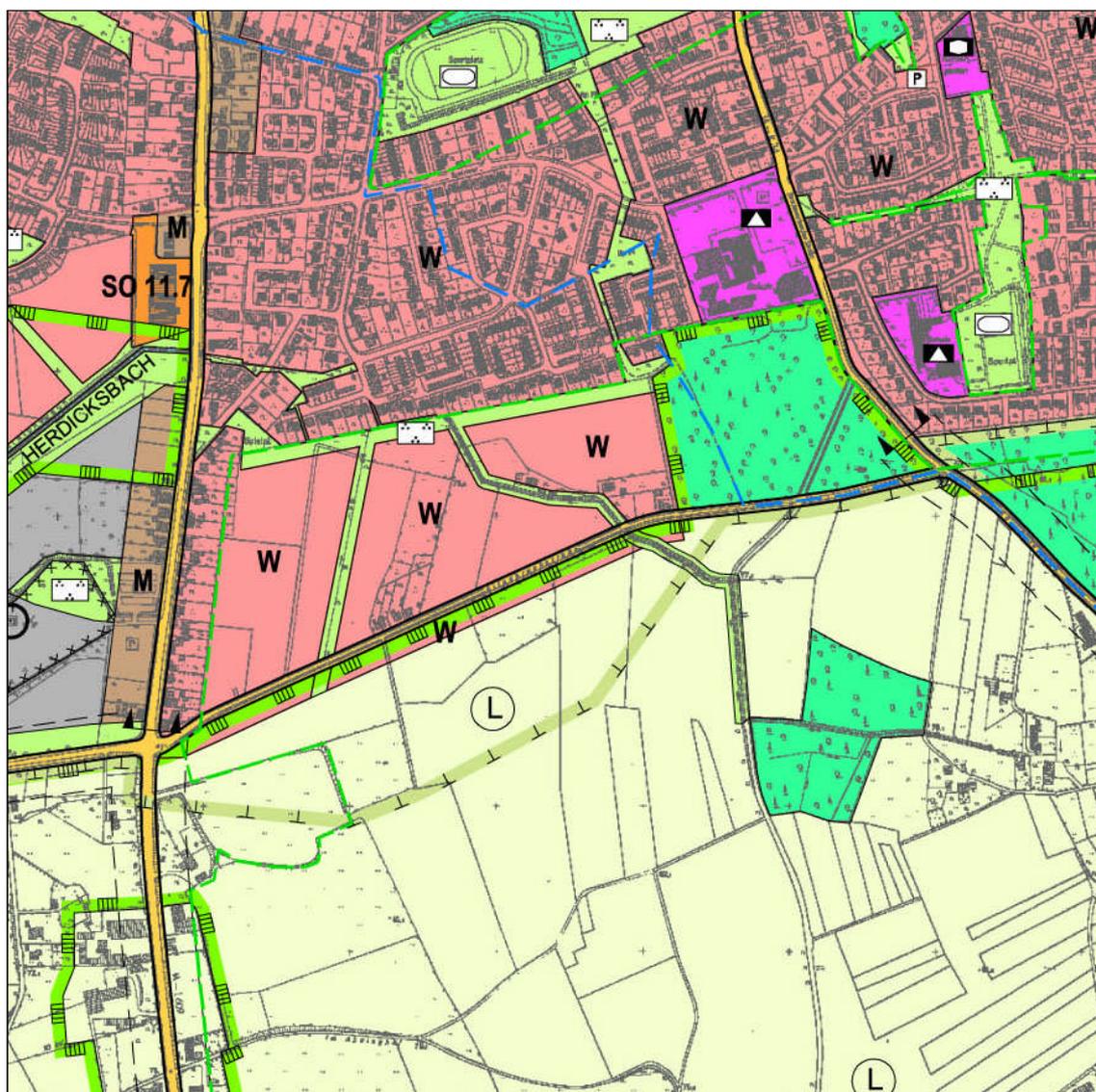
3.0 Bestehendes Planrecht

3.1 GEP

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster -Teilabschnitt Emscher Lippe- ist für die geplante Straße keine Darstellung erfolgt. Sie hat als verkehrswichtiger Zubringer jedoch eine Verbindungsfunktion zum regionalplanerisch klassifizierten Netz.

3.2 FNP

Die geplante Straße ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Waltrop als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt und somit aus dem Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) entwickelt



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Waltrop

4.0 Flächenbilanz

Die gesamte Plangebietsfläche, die identisch mit der Straßenverkehrsfläche ist, hat eine Größe von 17.535 m².

B. Städtebauliche Planung

1.0 Trassierung

Mit dem Ausbau der Altenbruchstraße wird eine Zunahme des Verkehrs einstellen, wie schon die Verkehrsnachfrage bei jetzigen schlechten Ausbau zeigt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse liegen jetzt vor. Hiernach wird die Verkehrsstärke von West nach Ost abnehmend zwischen 5723 und 4900 Kfz/h mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 4 % liegen. Diese Verkehrszahlen berücksichtigen den geplanten Ausbau der Altenbruchsiedlung mit insgesamt 250 Wohneinheiten.

Bei der Trassierung wird darauf geachtet, möglichst die bestehende Verkehrsfläche und nur da wo notwendig, bestehende Grünflächen in Anspruch zu nehmen. Die vorhandenen Kopfweiden befinden sich plus / minus auf der südlichen Grundstücksgrenze. Zum Schutz des Wurzel- und Kronenbereiches wird ein Sicherheitsabstand von 2 m parallel zur Grundstücksgrenze eingehalten.

Der Straßenquerschnitt setzt sich aus den Mindestbreiten zusammen, was die notwendige Gesamtbreite und damit die Verkehrsfläche auf das notwendigste beschränkt. Zudem wird die bereits befestigte städtische Fläche vor den Häusern 34 bis 40 mit einbezogen.

Im Bereich der notwendigen Ausbildung der Kreuzung mit der K 34 kann bei der Anlage eines Kreisverkehrs durch mehrstufiges Optimieren auf einen größeren Eingriff in den Waldbestand östlich der K 34 verzichtet werden.

2.0 Herdicksbach

Für den Bereich südlich der Altenbruchstraße existiert eine Planung der DSK, die eine naturnahe Umgestaltung des Herdicksbaches vorsieht. Vor diesem Hintergrund wird die vorhandene Querung des Herdicksbaches ebenfalls an die Anforderungen des Naturschutzes angepasst, d.h. es wird ein größerer Rohrdurchmesser (DN 1000) vorgesehen.

C. Erschließung

1.0 Verkehr

1.1 Straßenkonzeption

Die Gesamtlänge der Altenbruchstraße beträgt ca. 1.150 m und die Flurstücksbreite i.M. ca. 8,00 m. Die Seitenbereiche zu der beidseitig sich anschließenden Grabenentwässerung sind in einigen Bereichen sehr stark abgeknickt. Die befestigte Verkehrsfläche hat daher baulich nur noch eine Breite von 4,50 m – 4,80 m. Die Seitenbereiche weisen darüber hinaus ausgebesserte Schlaglöcher auf. Die im Rahmen der Wirtschaftskategorie als benutzbar einzustufende Breite beträgt ca. 3,50 m. Auch im Höhenplan ist vorgesehen, den heutigen Verlauf im wesentlichen beizubehalten. Die exakte Festlegung des Tangenzuges sowie der Kuppen- und Wannenausrundungen erfolgt bei der Ausführungsplanung.

Es werden ca. 10 Wohneinheiten direkt erschlossen. Des weiteren dient diese Straße der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen. Es besteht die Möglichkeit die Straßen „Im Abdinghof / Grüner Weg“ zu erreichen.

Der bisher vorhandene Straßenquerschnitt und Ausbau muss den in der Vergangenheit enorm gestiegenen Verkehrsverhältnissen angepasst werden. Für den Entwurf wird eine Verkehrsstraße mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h vorgesehen. Zudem ist es erforderlich, den Nutzungsansprüchen auch der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer, Radfahrer und Fußgänger, gerecht zu werden. Dies wird durch einen einseitigen, gemeinsamen Rad- und Gehweg erreicht.

1.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Altenbruchstraße wird derzeit nicht durch den ÖPNV befahren. Es verkehrt jedoch eine Schulbuslinie bzw. ist eine zukünftige Einrichtung denkenswert. Sofern hierfür notwendige Haltestellen notwendig werden, sind aus wirtschaftlichen Gründen keine Busbuchten sondern Buskaps anzustreben.

Auf der Nordseite können Warteflächen auf dem Entwässerungsgraben (zu verrohren) vorgesehen werden, auf der Südseite wäre zusätzlicher Grunderwerb notwendig. Zudem ist das ungesicherte Queren der Fahrbahn problematisch.

1.3 Straßenquerschnitt

Unter der Annahme dass die Schwerverkehrsbelastung unter 300 Fz/24 h liegen wird, kommt gemäß RAS-Q 96 der RQ 9,5 zur Anwendung. Für Fußgänger und Radfahrer wird ein abgesetzter, einseitiger Weg konzipiert. Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung sowie der Weiterführung auf der westlich gelegenen L 645 wird dieser auf der nördlichen Seite vorgesehen.

Die Straße hat folgenden Regelquerschnitt (von Süd nach Nord):

Bankett	1,00 m (Mindestbreite gem. Ziffer 2.4.4)
Fahrbahn	6,50 m (2 x 3,00 m plus jeweils Randstreifen von 25 cm)
Seitentrennstreifen	2,00 m (als Entwässerungsgraben)
Rad- Gehweg	2,50 m (Mindestbreite gem. Ziffer 2.4.4)
Bankett	0,50 m (in Bereichen ohne Bebauung)
Gesamt	12,50 m

Sowohl der Radweg als auch die Straße werden mit einem Einseitgefälle mit 2,5 % konzipiert, die Neigung erfolgt zum Entwässerungsgraben.

Das Bankett wird mit 6 % nach außen geneigt.

Die Querschnittsaufweitung um zusätzlich 2,0 m im Bereich der Abbiegehilfen erfordern folgende Verziehungslängen (Ziffer 7.4) nach der Formel

$$L Z = V e \cdot \sqrt{(i / 3)}$$

Bei beidseitiger Verteilung ($i = 1,0$ m) ergeben sich $L Z = 29$ m, bei einseitiger Verteilung ($i = 2,0$ m) ergeben sich $L Z = 41$ m.

1.4 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Neben den vorhandenen Kreuzungen und Einmündungen werden die geplanten Zufahrten für das Neubaugebiet nachrichtlich dargestellt.

Das bestehende Wegenetz wird nicht verändert.

L 609

Der westliche Anschluß an die L 609 erfolgt über die Lichtsignalanlage mit den vorhandenen Abbiegespuren. In diesem Abschnitt sind bis auf einen Umbau der Verkehrsinsel sowie eine Verbreiterung des Rad- und Gehweges auf (soweit nicht vorhanden) 2,50 m, keine baulichen Eingriffe notwendig. Sowohl die Bordanlage als auch die Fahrbahn verbleiben im jetzigen Zustand.

Die wegweisende Beschilderung auf den klassifizierten Straßen wird den Gegebenheiten angepaßt, d.h. der Hinweis Zeichen 267 StVO wird durch einen schwarzen Pfeil ersetzt.

Wirtschaftsweg „Markenweg“

Der Anschluß zu den landwirtschaftlichen Flächen wird als untergeordnete Zufahrt ohne Abbiegespuren hergestellt.

Weg zu den Häusern 60 und 72

Der Anschluß zu den Häusern wird als untergeordnete Zufahrt ohne Abbiegespuren hergestellt.

Im Abdinghof

Die nördliche Zufahrt „Im Abdinghof“ hat keine Bedeutung für den Fahrzeugverkehr. Aus diesem Grund erfolgt der Anschluß lediglich als Rad- und Gehweg.

Der südliche Anschluß „Im Abdinghof“ wird als untergeordnete Zufahrt hergestellt. Aufgrund der Erschließung zahlreicher Wohnhäuser und landwirtschaftlicher Flächen wird eine Abbiegehilfe vorgesehen, d.h. eine überbreite Geradeaus / Links- Spur mit einer zusätzlichen Breite von 2,00 m, welche auf einer Länge von insgesamt 15 m angeboten wird.

Im freien Bereich hinter der Aufstellfläche kann eine Querungshilfe für Fußgänger angeordnet werden.

K 34

Für den östlichen Anschluß an die K 34 wird ein Kreisverkehr vorgesehen. Für den Entwurf wurde das „Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen, Ausgabe 1988“ zugrunde gelegt. Die überarbeitete Fassung aus dem Jahr 2006 lag zum Redaktionsschluß noch nicht vor, es werden jedoch keine grundlegenden Änderungen erwartet.

Aufgrund des Beginns der geschlossenen Ortslage in Fahrtrichtung Norden auf der Brockenscheidter Straße werden die Entwurfselemente für die Lage innerorts in Ansatz gebracht.

Die wegweisende Beschilderung auf der K 34 wird vollständig neu konzipiert. Dabei erfolgt die Zielführung „Autobahn“ auf den klassifizierten Straßen.

Da sowohl eine Radwegführung auf der Fahrbahn als auch alternativ auf dem Gehweg (Radfahrer frei) vorgesehen ist, ist eine Breite der Fahrbahnteiler von 2,00 m ausreichend. Im südlichen Ast ist mit Fußgängerquerungen nicht zu rechnen. Grundsätzlich sollten Fahrbahnteiler in einer Breite von mindestens 1,60 m angeordnet werden, aus Gründen der Einheitlichkeit wird dieser ebenfalls mit 2,00 m festgelegt.

Gemäß den Empfehlungen soll in Übergangsbereichen zwischen bebauten Gebieten und freier Strecke ein Außendurchmesser von 30 m nicht unterschritten werden. Problematisch bei der Geometrie stellt sich aufgrund der Spitzwinkligkeit die Nord-West-Fahrbeziehung dar. Daher läßt sich ein Eingriff in die nordwestliche Waldfläche nicht vermeiden.

In einem mehrstufigen Optimierungsverfahren konnte die mögliche Vorgabe, in den östlichen Waldbestand nicht einzugreifen, erfüllt und insgesamt eine äußerst waldschonende Geometrie entwickelt werden.

Die Befahrbarkeit wurde gemäß BMV ARS 27/01 für die „Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit, Ausgabe 2001“ überprüft. Hierbei wurde die Fahrweise 2 (annähernd stehendes Fahrzeug) und die Schleppkurven 10 (Sattelzug) und 12 (Lastzug) zugrunde gelegt. Dabei hat sich gezeigt, daß für die nord-westliche Fahrbeziehung eine zusätzliche Bewegungsfläche im inneren Kreisring zur Verfügung gestellt werden muß.

Geplante Kreuzungen und Einmündungen

Für das geplante Neubaugebiet sind zwei Einmündungen konzipiert, wobei jedoch lediglich die Zufahrt West in absehbarer Zeit realisiert wird.

Die notwendigen zusätzlichen Maßnahmen (Bau und Grunderwerb) sind nicht Teil der beantragten Förderung, werden jedoch soweit wie möglich planerisch berücksichtigt, um spätere Umbauten und damit Mehrkosten zu vermeiden.

Neubaugebiet Zufahrt West

Zur Anbindung des geplanten Neubaugebietes Teil I wird ca. bei Station 0 + 107 eine untergeordnete Zufahrt hergestellt und eine Abbiegehilfe vorgesehen, d.h. eine überbreite Geradeaus / Links- Spur mit einer zusätzlichen Breite von 2,00 m, welche auf einer Länge von insgesamt 15 m angeboten wird.

Neubaugebiet Zufahrt Ost

Ca. bei Station 0 + 330 ist eine weitere Anbindung vorgesehen, welche ebenso ausgestaltet werden soll.

2.0 Ver- und Entsorgung

Die zur Versorgung der vorhandene Häuser der Altenbruchstraße vorhandenen Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Telefon) werden von den Versorgungsunternehmen den Gegebenheiten angepasst.

Die Entsorgung des Schmutzwassers der Häuser 34, 36, 38 und 40 wird im Zusammenhang mit der Erschließung des Neubaugebietes Teil I mittels Freigefälleleitung (voraussichtlich DN 200) in den Rad- und Gehweg sichergestellt. Oberflächenwasser wird hierin nicht eingeleitet.

Das Haus Nr. 80 wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Erweiterung des geplanten Neubaugebietes ebenfalls an die Schmutzwasserleitung angeschlossen. Dies erfolgt voraussichtlich mittels einer Druckrohrleitung. Als Vorsorgemaßnahme wird ebenfalls im Rad- und Gehweg ein Leerrohr vorgesehen.

Entwässerungskonzept:

Die Oberflächenentwässerung erfolgt im Bereich des Seitentrennstreifens zwischen Fahrbahn und Rad-/Gehweg über einen Straßenseitengraben. Dieses Konzept erspart den notwendigen Bau eines zusätzlichen außenliegenden Entwässerungsgrabens auf der Südseite.

Im Anschlußbereich an die L 609 und die K 34 werden auf Längen von jeweils ca. 100 m Kanalleitungen zum Anschluß an die vorhandenen Leitungen der jeweiligen Straßen vorgesehen, da kein natürliches Gefälle zu den RRB darstellbar ist.

Es werden zwei Regenrückhaltebecken (RRB) in Ansatz gebracht, deren Lage sich aus der Topografie an zwei natürlichen Tiefpunkten ergibt. Bei der Bemessung wird die Versickerung im Straßenseitengraben vernachlässigt.

Die Vorflut erfolgt gedrosselt unmittelbar bzw. mittelbar in den Herdicksbach, wobei die Beaufschlagung durch das Neubaugebiet im Endzustand mit berücksichtigt worden ist.

D. Auswirkungen der Planung

1.0 Umweltbericht

1.1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes und das unmittelbar angrenzende Umfeld. Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten. Die Bestands-/Biotoptypenkartierung wurde durch eine Geländebegehung überprüft und aktualisiert. Spezielle Fachbeiträge wurden erstellt für die Aspekte Lärmimmissionen und Entwässerung.

Die Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der durchzuführenden Umweltprüfung mit den zuständigen Umweltbehörden fand im Rahmen eines Scopingtermines am 04.12.2006 statt.

1.2 Beschreibung der Planung

Die Ausbaustrecke weist eine Länge von 1.150 m auf. Die gesamte Plangebietsfläche weist eine Größe von 17.535 m² auf. Der vorhandene Querschnitt der Altenbruchstraße weist im Mittel eine Breite von 8 m auf. Die vorhandene Fahrbahnbreite liegt bei 4,5 bis 4,8 m. Im geplanten Zustand ist eine Querschnittsbreite von insgesamt 12 m vorgesehen; davon entfallen auf die Fahrbahn 6,5 m und auf einen Geh-/Radweg 2,5 m. Für Seitenstreifen und –graben sind weitere 3 m eingeplant.

Die zukünftige Verkehrsbelastung wird auf ca. 5.700 Kfz/24 h berechnet. Einzelheiten des Vorhabens und nähere Angaben zum Planungsanlass und der derzeitigen Situation sind den vorangegangenen Kapiteln (A: Grundlagen der Planung) zu entnehmen.

1.3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

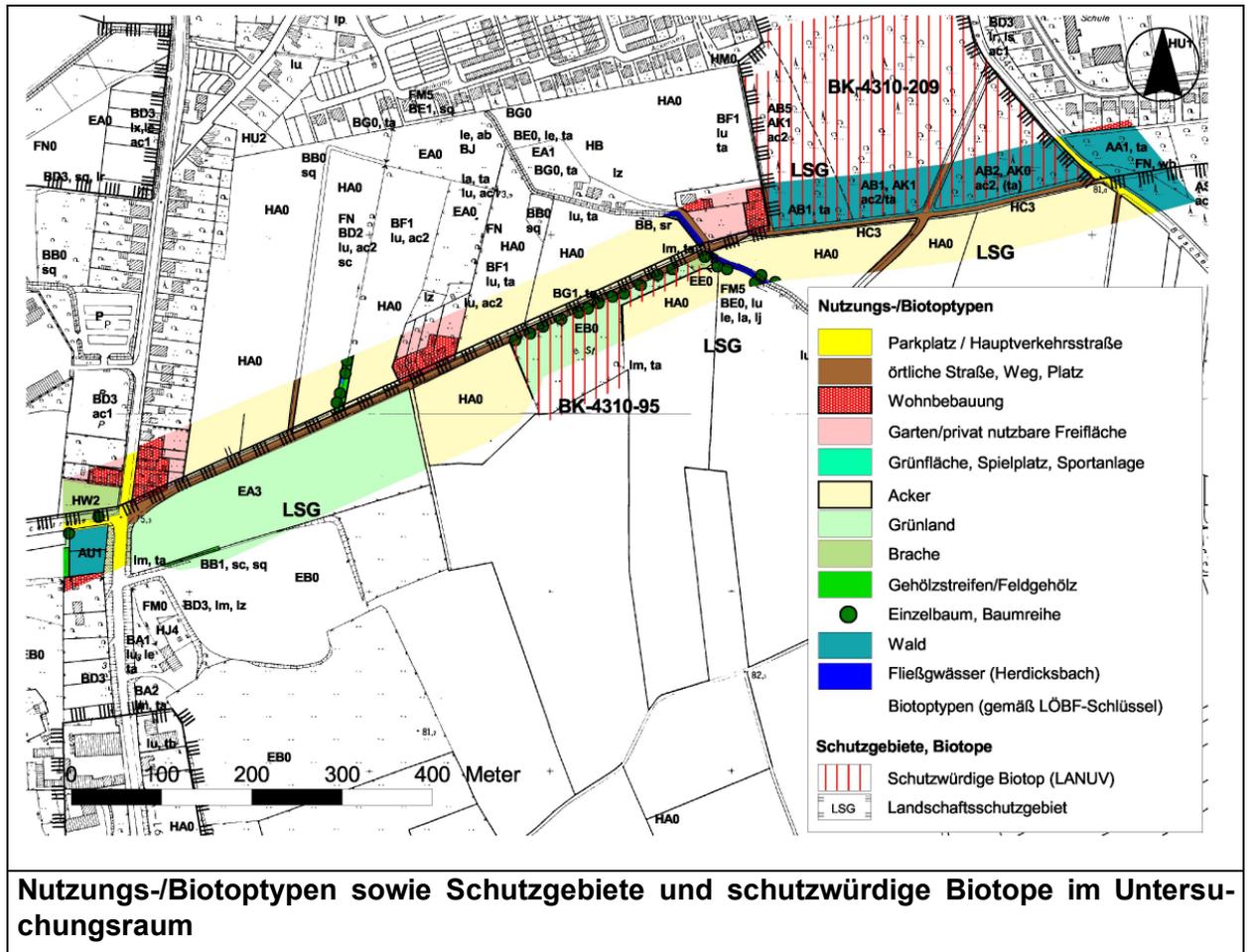
Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Umweltschutzziele, die für den Bebauungsplan besonders Relevanz aufweisen und die Art der Berücksichtigung im Rahmen der Planaufstellung zusammengestellt:

Fachgesetz, Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Rahmen der Planaufstellung
Gebietsentwicklungsplan, Landesforstgesetz	Der Wald soll hinsichtlich seiner Funktionen wie Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima, den Boden und die Erholung erhalten und weiterentwickelt werden. Eingriffe in den Wald sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Im Falle seiner begründeten Inanspruchnahme und dem damit verbundenen Wegfall der entsprechenden Funktionen soll Wald nur durch Wald wieder ersetzt werden.	Beschränkung der Flächen mit Waldeigenschaft auf das unbedingt erforderliche Maß. Ersatzaufforstungen auf externen Flächen für nicht vermeidbare Waldverluste.
Landschaftsgesetz	Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie Schutz, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotop) und ihrer sonstigen Lebensbedingungen (gemäß § 2 Nr. 10 LG NW).	Schutzmaßnahme während der Bauzeit im Bereich schutzwürdiger Biotop Beschränkung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Waldflächen auf das unbedingt erforderliche Maß. Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen für nicht vermeidbare Biotopverluste
Bundesbodenschutzgesetz	Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.	Beschränkung einer zunehmenden Überbauung und Versiegelung belebten Bodens auf das unbedingt erforderliche Maß Schaffung gleichwertiger Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen (funktionaler Ausgleich)
Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,	Erhaltung des Landschaftswasserhaushaltes , insbesondere Vermeidung eines vermehrten Oberflächenwasserabflusses, Sicherung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen, insbesondere Schutz vor Beeinträchtigungen durch Immissionen, Einleitungen,	Anlage von Regenrückhaltebecken, gedrosselte Einleitung in den Herdicksbach
BlmSchG + VO Din 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung verwirklicht werden soll.	Erhebliche zusätzliche Lärmimmissionen für die vorhandene Bebauung ergeben sich durch den Ausbau nicht (vgl. Lärmgutachten); Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich

Bestands-/Nutzungsstruktur

Die Bestands-/Biotoptypen im Untersuchungsraum ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Im Osten grenzt auf der Nordseite der Altenbruchstraße ein schutzwürdiger Laubwaldbestand unmittelbar an. Im weiteren Verlauf nach Westen ist nach Querung des Herdicksbaches auf der Südseite eine Kopfweiden-Baumreihe hervorzuheben. Im übrigen bilden Ackerflächen oder vorh. /gepl. Wohnbebauung die randliche Nutzung.



Schutzgebiete

Die südlich der Altenbruchstraße gelegenen Flächen sowie die Waldflächen im Osten sind Teil eines Landschaftsschutzgebietes.

Schutzwürdige Biotope

Im Untersuchungsraum befinden sich zwei schutzwürdige Biotope:

- BK-4310-209: Laubwaldbestände mit Feuchtbereichen, lokale Bedeutung, bedeutsam für Höhlenbrüter und Amphibien; Nachweise liegen vor für den Buntspecht und den Zaunkönig
- BK-4310-095: Grünland mit Kopfweiden südlich der Altenbruchstrasse, lokal bedeutsam, wertvoll für Höhlenbrüter, kulturhistorisch wertvoll

Fauna

Konkrete Angaben über besondere Artenvorkommen liegen aus der systematischen faunistischen Kartierung (Fledermäuse, Avifauna, Amphibien) zur Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Neubau der Kreisstraße K 12 n vor. Folgende Daten sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung:

- Die offene Feldflur südlich der Altenbruchstraße im Bereich westlich des Herdicksbaches ist nachgewiesener Brutbiotop für Feldvogelarten (Kiebitz, Schafstelze).
- Die östliche Laubwaldparzelle und die nach Süden angrenzende Feldflur ist nachgewiesenes Jagdhabitat für Fledermäuse (Zwergfledermaus, Abendsegler)
- Am Waldsaum nördlich der Altenbruchstraße sind einzelne Erdkröten nachgewiesen worden (vgl. Angaben im Biotopkataster). Laichgewässer bzw. Amphibienwanderwege wurden im Rahmen der systematischen Kartierungen nicht festgestellt.

Die nachfolgende tabellarische Darstellung der untersuchungsrelevanten Schutzgüter gemäß UVPG ist eine gestraffte Übersicht im Hinblick auf die jeweilige Ausprägung, Bedeutung, Empfindlichkeit und insbesondere Planungsrelevanz.

Schutzgut	Ausprägung (Bewertung der Bedeutung/Empfindlichkeit)	Planungsrelevanz
Mensch	einzelne Wohnhäuser nördlich der Altenbruchstraße (hohe Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Lärmimmissionen)	erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen treten nicht auf
	Altenbruchstraße ist überörtlich bedeutsamer Radwanderweg, Erholungsfunktion am Ortsrand mit Grünverbindungsfunktion (Emscher Landschaftspark)	Aufrechterhaltung der Wegeverbindung; Gestaltung durch Baumreihenpflanzung
Tiere und Pflanzen	Schutzwürdige Laubwaldflächen im Osten (sehr hoch)	punktuellem Eingriff wird durch Ersatzaufforstung kompensiert
	Schutzwürdiges Biotop: Grünland mit Kopfbäumen westlich des Herdicksbaches (sehr hoch bis hoch);	bauzeit- und anlagebedingte Eingriffe werden vermieden; kompensationspflichtige Rand- oder Zerschneidungseffekte treten nicht auf
	Herdicksbach (hoch, mit Entwicklungspotenzial: geplante ökologische Verbesserung im Zuge der Vorflutregulierung, DSK)	keine Beeinträchtigungen absehbar; eine Optimierung des Durchlassbauwerkes erfolgt im Zuge der Gewässerumgestaltung (Planung der DSK).
	offene Feldflur südlich der Altenbruchstraße: Brutbiotopfunktionen für Kiebitz und Schafstelze (sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Inanspruchnahme und Zerschneidung)	Mögliche bauzeitbedingte Beeinträchtigungen sind vermeidbar durch eine Beschränkung der Bauzeit
	Agrarlandschaft ohne besondere Funktionen (gering)	-
Boden	überwiegend stark sandige Lehm Böden (Pseudogleye), im Talraum Pseudogleye (mittel)	unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Überbauung bzw. Versiegelung werden auf externen Flächen ausgeglichen
Wasser	keine besonderen bzw. empfindlichen Grundwasservorkommen vorhanden;	Rückhaltung und gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Herdicksbach
	Herdicksbach mit hohem Entwicklungspotenzial (s.o.)	

Klima/ Luft	Waldklima (hoch), Freilandklima (mittel)	externe Kompensationsmaßnahmen für Versiegelung und Ersatzaufforstungen für nicht vermeidbaren Waldanschnitt.
Land-schaftsbild	gegliederte Agrarlandschaft am Siedlungsrand mit Walflächen und Talraum (hoch)	Verluste gliedernder Landschaftselemente werden vermieden. Eingrünung und Gestaltung durch Baumreihe
Kultur- und Sachgüter	ohne Planungsrelevanz	

1.4 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die geplante naturnahe Umgestaltung des Herdicksbaches (Planung der DSK) wirkt sich positiv auf das Schutzgut Oberflächenwasser aus.

Die Entwicklung des geplanten Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 63 „Westliches Altenbruch“) ist abhängig vom Ausbau der Altenbruchstasse, da ansonsten die erforderliche verkehrliche Erschließung nicht gesichert wäre.

Bei den sonstigen Schutzgütern ist bei Nichtdurchführung der Planung davon auszugehen, dass die derzeitige Ausprägung der Schutzgüter weitgehend unverändert bestehen bleibt.

1.5 Beschreibung der zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens

Es wird davon ausgegangen, dass durch eine sorgfältige, dem Stand der Technik entsprechende Baudurchführung erhebliche **bauezeitbedingte** Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Anlagebedingt ergeben sich Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Die Grenzziehung des südlich an die Altenbruchstraße angrenzenden Landschaftsschutzgebietes ist geringfügig anzupassen (Verschiebung um bis zu 5 m nach Süden). Eine Inanspruchnahme und Beeinträchtigung wertbestimmender Merkmale wird vermieden. Betroffen sind ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Landschaftsbild treten nicht auf.

Im Osten wird im Zuge der Anbindung der Altenbruchstraße an die Büscherstraße (Kreisverkehr) der Laubwaldbestand angeschnitten. Betroffen ist eine Fläche von insgesamt 120 m². Im fahrbahnnahen Bereich ist der Verlust einer alten Eiche nicht vermeidbar. Ansonsten ist Waldrandvegetation (Säume, Sträucher) betroffen. Eine alte Buche im Eingriffsbereich ist zwischenzeitlich dem Sturm zum Opfer gefallen.

Durch den Ausbau werden 5.344 m² belebten Bodens beansprucht und versiegelt.

Die Veränderung des Nutzungs- und Biotoptypengefüges und der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsanspruch bzw. Anspruch an Ersatzaufforstungen ist in der nachfolgenden Tabelle dokumentiert. Die Bilanzierung erfolgt nach der Bewertungsmethode Kreis Recklinghausen.

Nutzungs-/Biotoptyp	Biotopwert	vorher		nachher	
		Fläche in m ²	Wertpunkte	Fläche in m ²	Wertpunkte
Wald (Rohboden)	1	120	120	0	0
Grünlandrain/ Graben mit Kopfweiden	7	563	3.941	563	3.941
Acker	1	4.476	4.476	0	0
Straßenbegleitvegetation (Extensivrasen, Staudenflur): Straßenrain, -graben, Saum	1	5.051	5.051	2.109	2.109
Straßenbegleitvegetation (Rasen): Mulde zwischen Fahrbahn und Radweg	0,5	0	0	2.194	1.097
befestigte, versiegelte Flächen	0	7.325	0	12.669	0
Hochstamm-Baumpflanzungen 42 Stück x 20 m ² = 740 m ²	2,5	0	0	0	2.100
Summe		17.535	13.588	17.535	9.247
Differenz der Wertpunkte vorher - nachher					4.341
Naturschutzrechtlicher Kompensationsanspruch in m² (bei einer anrechenbarer Wertsteigerung von 4 Wertpunkten)					1.085
Zusätzlicher Anspruch an Ersatzaufforstungen in m² (Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis 1:2, da es sich bei den betroffenen Waldflächen um schutzwürdige Biotopflächen handelt)					240

Erhebliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld der Altenbruchstraße durch zusätzliche **betriebsbedingte Lärmimmissionen** treten nicht auf (vgl. Lärmgutachten).

Für die angrenzenden schutzwürdigen Biotope ergeben sich unter Berücksichtigung der Ausgangssituation und Vorbelastungen (vgl. Kap. A) keine Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Randeffekte.

Eine bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Habitaten besonders bzw. streng geschützter Arten erfolgt nicht. Betriebsbedingte Auswirkungen in Form von beeinträchtigten Randeffekten führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen bei jagenden Fledermäusen (Zwergfledermaus, Abendsegler). Aufgrund der geringen Verkehrsgeschwindigkeit (50 km/h) und vergleichsweise geringen Verkehrsbelastung (6.000 Kfz/24 h) entsteht kein erhebliches Kollisionsrisiko. Die Bruthabitatfunktion der offenen Feldflur (Kiebitz, Schafstelze) südlich der Altenbruchstraße wird durch eine relativ geringe Lärmzunahme nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Empfindlichkeit besteht demgegenüber eher gegenüber Störeffekten in Form von menschlicher Gegenwart. Vor diesem Hintergrund wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in diesem Abschnitt eine Beschränkung der Bauzeit empfohlen.

Eine Zerschneidung von Funktionsbeziehungen bzw. Amphibienlaichgewässern und Sommerhabitaten (Amphibienwanderwege) treten nicht auf. Bei den nachgewiesenen Vorkommen von Erdkröten im Bereich der Altenbruchstraße handelt es sich um Einzelvorkommen, die dem Laubwaldgebiet (vgl. Angaben im Biotopkataster) zuzuordnen sind.

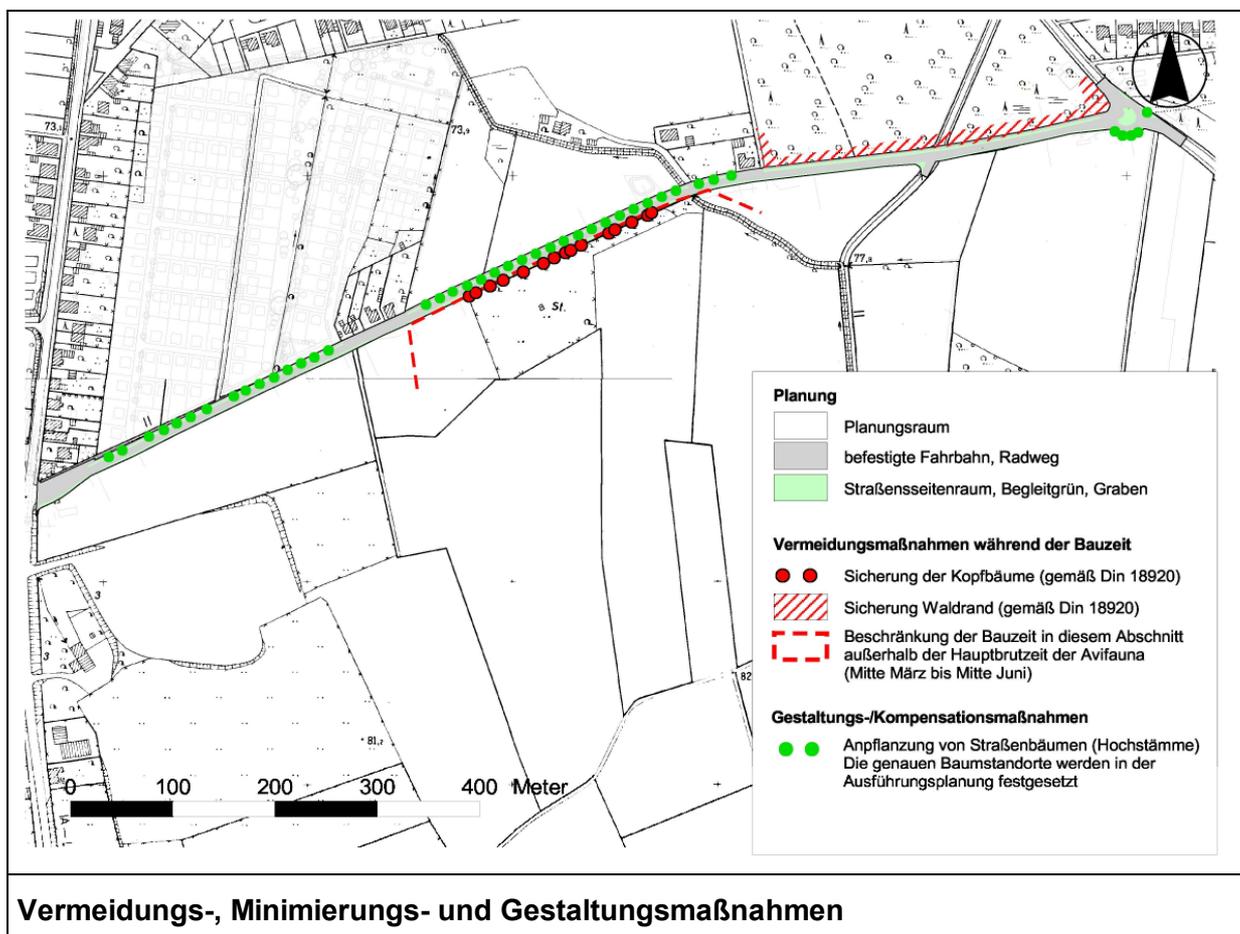
1.6 Beschreibung geplanter umweltrelevanter Maßnahmen

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde dem Gebot der Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen bereits sehr weitgehend Rechnung getragen. Durch die Reduzierung der fahrdynamischen Entwurfparameter und die ressourcen-

schonende Ausgestaltung des Straßenquerschnitts sind die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das notwendigste beschränkt worden.

Gehölzschutz während der Bauzeit

Während der Bauzeit werden die im Norden angrenzenden Waldbestände und die Kopfweiden-Baumreihe auf der Südseite der Altenbruchstraße gemäß DIN 18920 gesichert.



Gestaltungs-/Kompensationsmaßnahmen

Auf der Nordseite der Altenbruchstraße ist westlich der Waldfläche zwischen Radweg und Fahrbahn eine 600 m lange Baumreihe aus 37 Hochstämmen zu pflanzen. Im Bereich des Kreisverkehrs im Osten werden 5 Hochstämme gepflanzt. (Arten: Sorbus aucuparia bzw. Acer campestre, Stammumfang 12-14). Die genauen Baumstandorte und die Auswahl der Arten werden in der Ausführungsplanung festgelegt. Der Pflanzabstand beträgt in der Regel 15 m. Die Straßenseitenflächen werden der natürlichen Sukzession überlassen. Bei Bedarf können die Straßenseitengräben / Mulden zur schnellen Begrünung eine Ansaat aus Landschaftsrasen erhalten.

Beseitigung von Altablagerungen

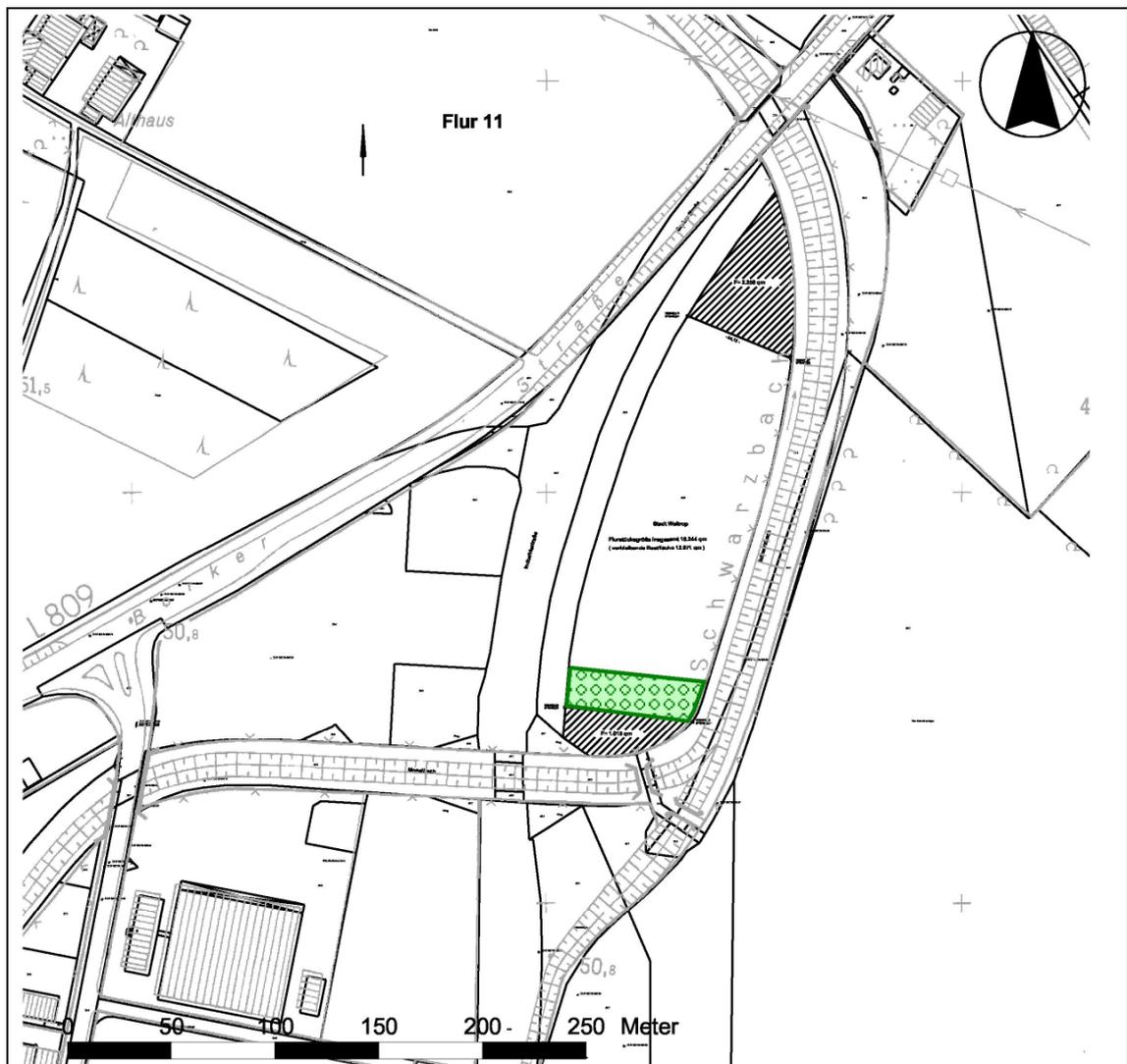
Im Vorfeld wurde im Juli 2004 durch das Büro Butenweg aus Waltrop eine Bodenuntersuchung im Bereich der bestehenden Straße ausgeführt. Dabei wurden in einem Abstand von ca. 100 m 12 Bohrkerns gezogen und der Aufbau bestimmt sowie eine Untersuchung auf PAK-Gehalte durchgeführt. Im Ergebnis wurden bis auf den Anschluß an die L 609 PAK-Gehalte zwischen 287,5 mg/kg und 3.955 mg/kg festgestellt. Die Straßendecke hat eine Stärke von 2 – 8 cm, darunter befindet sich Hochofen-

schlacke oder teergebundene Splittschicht. Sämtliches Material in einer Stärke von ca. 0,30 m wird ausgebaut und ist entsprechend zu entsorgen.

Ersatzaufforstung

Im weiteren Verfahren wird noch eine geeignete Maßnahmen festgesetzt, um den erforderlichen Anspruch an Ersatzaufforstungen (240 m²) umzusetzen. Wegen der geringen Flächengröße wird eine Arrondierung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen empfohlen. Geeignete Flächen sind im Bereich der ehemaligen Zeche Waltrop vorhanden.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich



Naturschutzrechtliche Kompensation: Anlage einer Obstwiese (1.085 m²)

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Norden von Waltrop auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche (Gemarkung Waltrop, Flur 11, Flurstück 490) umgesetzt. Die Fläche liegt zwischen der L 809n und dem Schwarzbach und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Teilflächen (schraffiert) wurden bereits als Ausgleichsflächen beansprucht.

Zum Ausgleich des Kompensationsanspruchs wird eine 1.085 m² große Fläche in eine extensiv bewirtschaftete Obstwiese umgewandelt. Es erfolgt eine Ansaat mit einer Saatmischung für Extensivgrünland. Für die Grünlandnutzung gelten folgende Bewirtschaftungsgrundsätze: keine Düngung, zweischürig Mahd (1. Mahd ab 15.06. 2. Mahd ab 01.09); das Mähgut ist abzutransportieren. Auf der Fläche werden 25 Obstbäume (Abstand 10 bis 15 m) in unregelmäßiger Anordnung gepflanzt (hochstämmige, lokale Sorten).

Regenrückhaltebecken

Im Fachbeitrag Entwässerung sind zwei Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen. Die Lage ergibt sich aus der Topografie an zwei natürlichen Geländetiefpunkten. Die Vorflut erfolgt gedrosselt in den Herdicksbach, wobei die Beaufschlagung durch das geplante Wohnbaugebiet mit berücksichtigt worden ist. Die genaue Lage der RRB wird im Rahmen der weiteren Planungskonkretisierung festgelegt. Dies erfolgt in einem separaten Genehmigungsverfahren.

Herdicksbachquerung

Die vorhandene Querung des Herdicksbaches wird im Zuge der Planung der DSK zur naturnahen Umgestaltung optimiert. Es ist ein größerer Rohrdurchmesser (DN 1000) vorgesehen. Im Zuge des Straßenausbaus ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen.

1.7 Beschreibung der unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen verbleibenden Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Umwelt – Umweltverträglichkeit –

Unbebaute Umwelt: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung schließt für das Bebauungsplangebiet unter Einbeziehung externer Ausgleichs- und Ersatzaufforstungsmaßnahmen mit einer ausgeglichenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ab. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Daher ist das Vorhaben verträglich mit den Belangen von Natur und Landschaft.

Bebaute Umwelt: Eine Vereinbarkeit mit den Belangen der bebauten Umwelt im Bereich und Umfeld des Bebauungsplangebietes wird gewährleistet. Zusätzliche Beeinträchtigungsrisiken ergeben sich nicht.

1.8 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

Da es sich um den Ausbau einer vorhandenen Straße handelt, kommen grundsätzlich anderweitige Lösungen nicht in Betracht.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde geprüft, ob ein Waldanschnitt im Osten und der Verlust einer alten Eiche vermeidbar wäre. Aus straßenbautechnischer Sicht sollen Knotenpunkte aus fahrgeometrischen Gründen üblicherweise rechtwinklig angeschlossen werden. Im vorliegenden Fall ist die nord-westliche Ecke besonders problematisch, da der Winkel heute schon spitzwinklig ist. Ein regelgerechter Anschluss würde dazu führen, dass ca. 500 m² zusätzliche Ackerfläche benötigt würden, da die Zufahrt wieder zurückverschwenkt werden müsste auf die eigentliche Trasse der Altenbruchstraße. Um den Eingriff in den bestehenden Wald zu minimieren, wurde entgegen der ursprünglichen Planung zum einen der Radius des Kreisverkehrs reduziert sowie der östliche Wald an der K 34 gar nicht mehr überplant. In einem mehrstufigen Verfahren und in Abwägung des Eingriffes in die nord-westliche Waldfläche ist der jetzige Entwurf entstanden.

1.9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Aufgrund der vorliegenden Gutachten zu allen umweltrelevanten Fragestellungen ist davon auszugehen, dass für die Umweltprüfung hinreichend vollständige und konkrete Unterlagen vorhanden sind.

1.10 Zusammenfassung

Aufgrund eingehender Prüfung der Planung sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

Es ist beabsichtigt einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Altenbruchstraße entsprechend ihrer Bedeutung als verkehrswichtiger Zubringer bzw. als verkehrswichtige kommunale Straße auszubauen. Angrenzend an die Altenbruchstraße wird die Stadt Waltrop in mehreren Abschnitten ein Wohngebiet entwickeln. Der Anschluss an das Wohngebiet erfolgt über die bestehend bzw. auszubauende Altenbruchstraße.

Da es sich um den Ausbau einer vorhandenen örtlichen Straße handelt, stehen grundsätzlich anderweitige Lösungsmöglichkeiten nicht zur Diskussion. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung erfolgte eine intensive Vorabstimmung und Anpassung der Planung. Die Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft konnte somit weitgehend reduziert bzw. vermieden werden.

Im Lärmgutachten wird nachgewiesen, dass erhebliche Lärmbeeinträchtigungen für die bestehende Bebauung an der Altenbruchstraße nicht auftreten.

Eine Baumreihenpflanzung im Bereich der Mulde zwischen Radweg und Fahrbahn trägt zur Eingrünung und landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes bei.

Für die zunehmende Versiegelung von Böden, die Beeinträchtigung von Biotopen und den Waldanschnitt im Osten sind Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen auf externen Flächen in der Größenordnung von 1.085 m² bzw. 240 m² (insgesamt 1.325 m²) vorgesehen. Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbleiben nicht, so dass das Vorhaben vereinbar mit den Belangen der un bebauten Umwelt ist.

2.0 Monitoring

Es ist nicht erkennbar, dass die Prognose der Umweltwirkungen signifikante Unsicherheiten aufweist und nachträglich unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können.

Besondere Maßnahmen zur nachträglichen Überwachung, erheblicher Umweltauswirkungen, die über die bereits bestehenden Instrumente und rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Genehmigungsplanung hinausgehen, sind daher nicht vorgesehen.

3.0 Altlasten

Im Vorfeld wurde im Juli 2004 durch das Büro Butenweg aus Waltrop eine Bodenuntersuchung im Bereich der bestehenden Straße ausgeführt. Dabei wurden in einem Abstand von ca. 100 m 12 Bohrkern gezogen und der Aufbau bestimmt sowie eine Untersuchung auf PAK-Gehalte durchgeführt.

Im Ergebnis wurden bis auf den Anschluß an die L 609 PAK-Gehalte zwischen 287,5 mg/kg und 3.955 mg/kg festgestellt. Die Straßendecke hat eine Stärke von 2 – 8 cm, darunter befindet sich Hochofenschlacke oder teergebundene Splittschicht. Sämtliches Material in einer Stärke von ca. 0,30 m wird ausgebaut und ist entsprechend zu entsorgen.

4.0 Lärmschutz

Lärmschutzmaßnahmen an Straßen sind nach der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) erforderlich beim Neubau und bei der wesentlichen Änderung von Straßen. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr erweitert wird. Dieser Fall liegt bei der Altenbruchstraße nicht vor, da auch im „Vorher-Fall“ eine zweistreifige Straße mit Gegenverkehr vorhanden war.

Ein zweites Kriterium zur Einstufung einer Baumaßnahme als wesentliche Änderung liegt darin, dass der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Auch dieses Kriterium ist hier an keiner Stelle erfüllt. Die Pegelveränderungen liegen überwiegend in der Größenordnung von 2 dB(A) und in allen Fällen unterhalb von 3 dB(A). Die Grenzwerte von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nacht werden im „Nachher-Fall“ ebenfalls an keiner Stelle erreicht. Damit ist die Maßnahme auch nach dem Kriterium der Pegelerhöhung nicht als wesentliche Änderung einzustufen und es werden keine Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Altenbruchstraße erforderlich.

E. Verwirklichung der Planung

1.0 Bodenordnende Maßnahmen

Da die konzipierte Breite der Verkehrsfläche mit 12,00 m bzw. 12,50 m über der des jetzigen Flurstücks von i.M. 8,00 m liegt, ist der Erwerb von zusätzlichen Flächen erforderlich.

Ebenfalls müssen Flächen für die beiden RRB erworben werden.

Nach derzeitigem Stand werden hierfür 6.641 m² benötigt. Verkehrsflächen, die sich bereits im Eigentum der Stadt bzw. des Kreises befinden, sind nicht berücksichtigt.

2.0 Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung aller Planungen und Maßnahmen erfolgt durch die Stadt Waltrop.

Hierzu hat die Stadt Waltrop einen Förderantrag nach GVFG bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Die BR Münster hat die Förderfähigkeit der Straße aufgrund ihrer Verkehrsbedeutsamkeit bestätigt. Der Stadt Waltrop liegt eine Einplanungsmitteilung vor. Über die Straße werden – neben dem Bestand an 4 Wohnhäusern – keine weiteren Wohngebäude erschlossen. Erschließungsbeiträge fallen somit nicht an.

Aufgestellt im Juni 2007

Stadt Waltrop, FB Stadtentwicklung – Stadtplanung

Diese Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat vom 10.04.2007 bis einschließlich 11.05.2007 öffentlich ausgelegt. Der Rat der Stadt Waltrop hat die Begründung in seiner Sitzung am 14.06.2007 beschlossen.

Gez.

(Schulte-Heinrich)
Dipl.-Ing.